

624/J XXI.GP

ANFRAGE**der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Doris Bures und Kurt Eder
an den Bundesminister für Finanzen betreffend
„Budgetbegleitgesetz 2000 - zusätzliche Verteuerung der Wohnungskosten Teil 1“**

Das Budgetbegleitgesetz 2000 sieht im Art. 32 eine Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, im Art. 33 eine Änderung des Wohnhaussanierungsgesetzes und im Art. 34 eine Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vor. Jede dieser Gesetzesänderungen führt - im Gegensatz zu den Erklärungen der FPÖ/ÖVP - Koalition - zu einer Erhöhung der Wohnungskosten für MieterInnen und/oder EigentümerInnen.

Die Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 sieht eine Herabsetzung der zulässigen Wohnungsgröße für Gerichtsgebührenbefreiung von 150 m² auf 130 m² vor. Durch diese Änderung kommt es zu einem Wegfall der Gerichtsgebührenbefreiung für geförderte Wohnungen zwischen 130 m² und 150 m², außer es leben mehr als 5 Personen im gemeinsamen Haushalt.

Weiters ist der Wegfall der Gerichtsgebührenbefreiung für Bausparkassendarlehen, die zur Errichtung einer zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnissen bestimmten Wohnungen gewährt wird, vorgesehen.

Der Wegfall der Gerichtsgebührenbefreiung für Bausparkassendarlehen bedeutet, dass jeder, der mit Hilfe von Bauspardarlehen eine Wohnung oder ein Haus finanziert, in Zukunft mit der Eintragungsgebühr von 1,2 % der Darlehenssumme für die Eintragung des Darlehens in das Grundbuch belastet wird. Dies bedeutet eine zusätzliche Belastung für Menschen, die sich selbst (ungefördert) Wohnraum schaffen (Wohnungen oder Einfamilienhäuser). Eine weitere Verteuerung erfolgt später über das geplante Wohnrechtsänderungsgesetz.

Nach Recherchen der Fragesteller würde durch die geplante Änderung die Administration in den Ländern (Wohnbauförderung) erheblich erschwert, weil durch die generelle Obergrenze von 150 m² laut Wohnungsdefinition des jeweiligen Landeswohnbauförderungsgesetzes (z.B. Salzburg) - unabhängig von der Zahl der darin Wohnenden - nunmehr genau differenziert werden müsste zwischen Förderbarkeit und Gerichtsgebührenfreiheit einerseits bzw. Förderbarkeit und Gerichtsgebührenpflicht andererseits in Verbindung mit einem erheblichen Erklärungs- und Informationsaufwand gegenüber den Förderungswerbern, warum ihre Wohnung zwar (noch) förderbar, aber (nicht mehr) gerichtsgebührenbefreit ist. Derartige Differenzierungen hat es bislang nicht gegeben.

Das Finanzministerium rechnet im Jahr 2000 mit Einnahmen von ATS 51 Millionen Schilling in den Folgejahren mit je ATS 50 bis 100 Millionen Schilling. Dies ist jedoch zu hinterfragen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende Anfrage:

1. Wie viele geförderte Wohnungen mit einer Wohnungsgröße von 130 bis 150 m² wurden 1997, 1998 und 1999 errichtet und übergeben (ersuche um Aufschlüsselung auf Jahre und die Bundesländer)?

2. In wie vielen Wohnungen davon wohnten mehr als 5 Personen im gemeinsamen Haushalt?
3. Wie viele Wohnungen wurden 1997, 1998 und 1999 mit Bausparkassendarlehen finanziert (ersuche um Aufschlüsselung pro Jahr auf die Bundesländer)?
4. Wie viele Einfamilienhäuser wurden 1997, 1998 und 1999 mit Bausparkassendarlehen finanziert (ersuche um Aufschlüsselung pro Jahr auf die Bundesländer)?
5. Wie hoch war die Summe der Bausparkassendarlehen, die 1997, 1998 und 1999 Österreichweit für die Errichtung einer zur Befriedigung des dringlichen Wohnbedürfnisses bestimmter Wohnungen gewährt werden?
6. Wie sehen Sie das Problem der Administration durch die jeweilige Landeswohnbauförderung? Wie soll dieser administrative Mehraufwand abgegolten werden?